

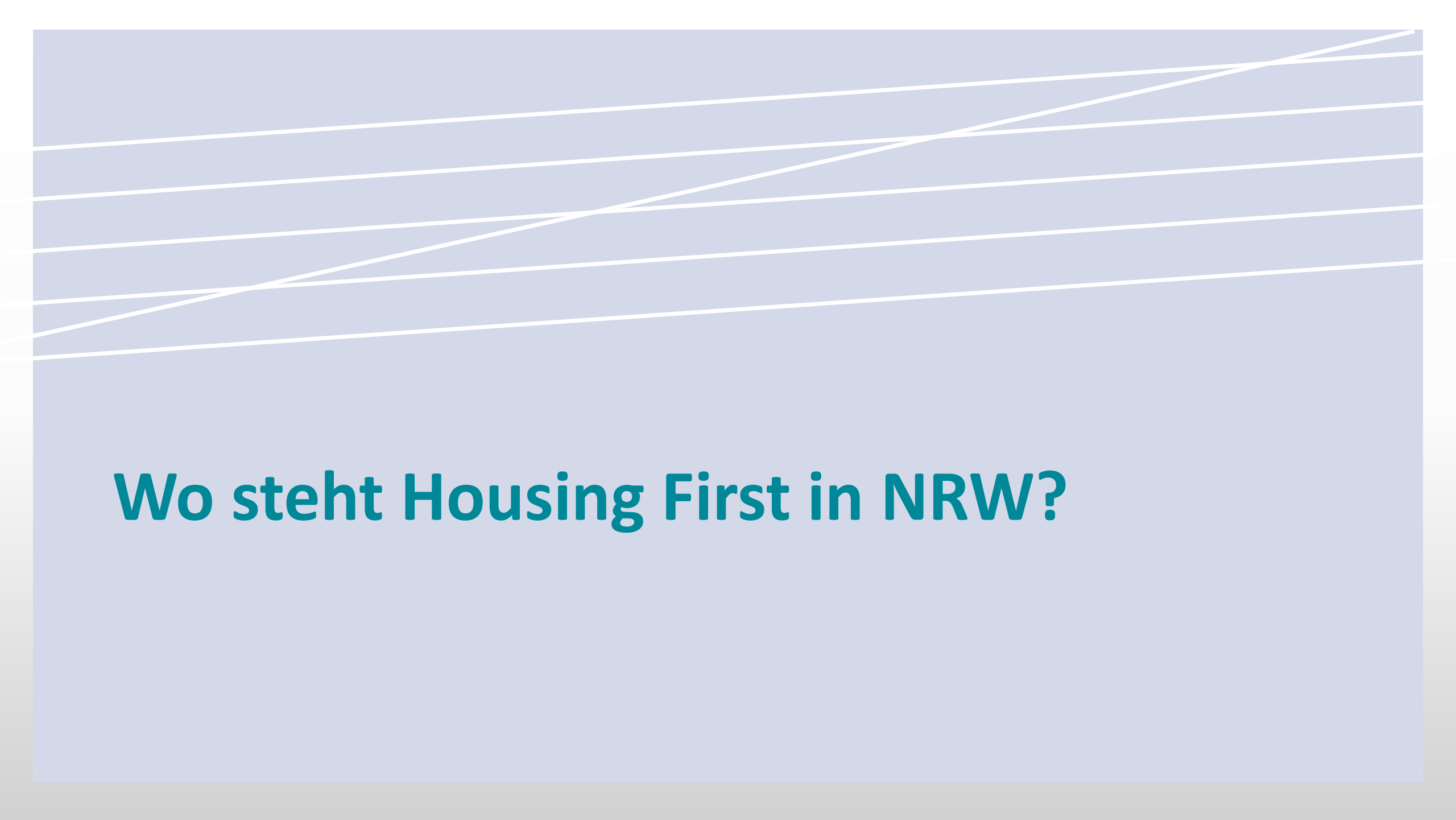
# Vom Umsetzungskonzept zur Regelfinanzierung – Ideen und Instrumente

6. Runder Tisch Housing First

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen, 15. Juli 2026

**Jutta Henke**

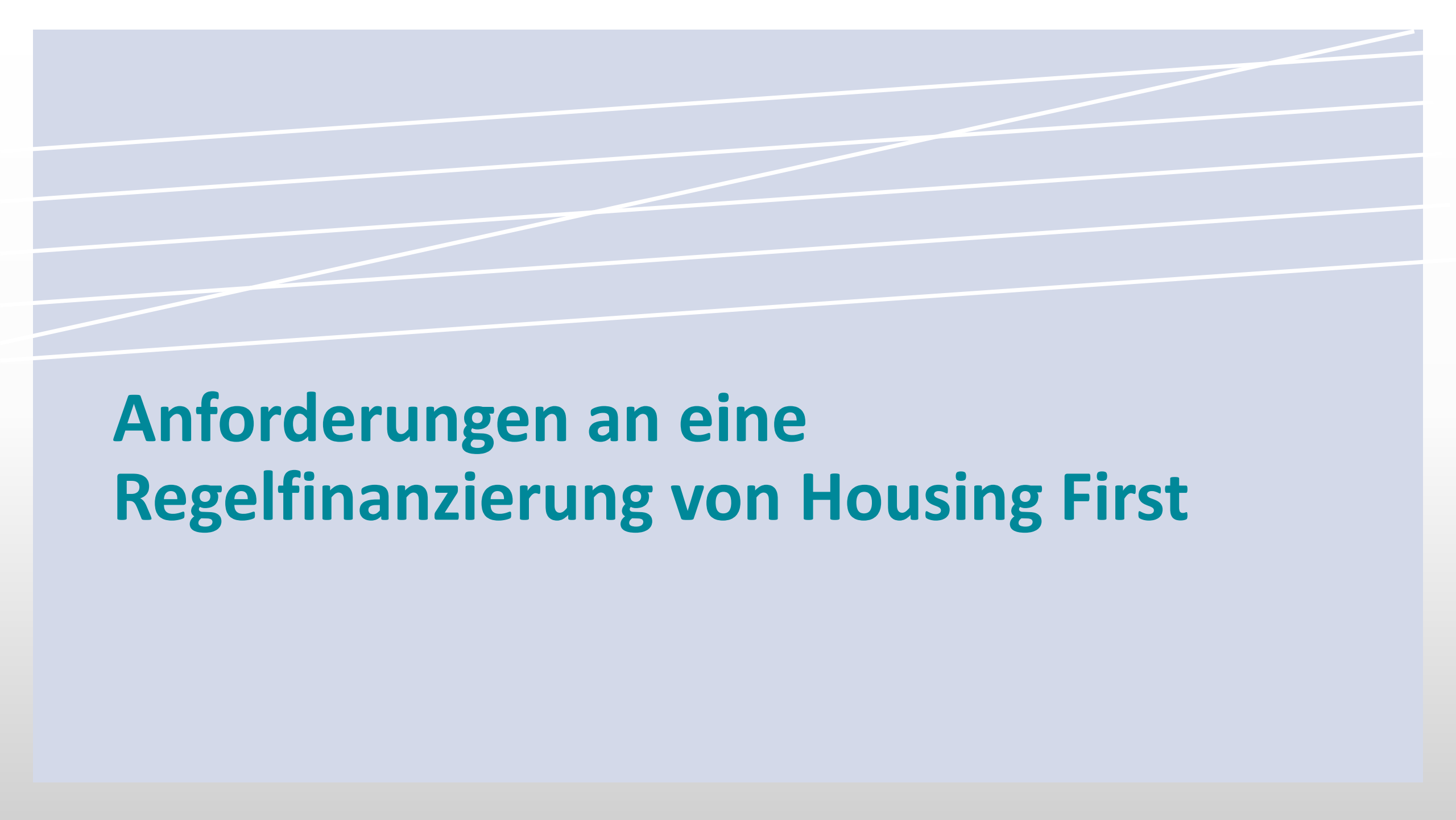
**GISS – Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung**



**Wo steht Housing First in NRW?**

# Mehr als nur ein paar Leuchttürme in NRW

- 🔄 **„Housing-First-Fonds“ – frühe Ansätze von flächendeckender Versorgung**
- 🔄 **Die „Kümmerer“-Projekte der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**
  - ▶ haben den Ansatz, Wohnungsakquise und Wohnbegleitung zu kombinieren, erfolgreich etabliert und Türen zur Wohnungswirtschaft geöffnet – ohne alle Versorgungslücken schließen zu können.
- 🔄 **Förderprogramm des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**
  - ▶ So nah an Verstetigung, wie ein Programm sein kann
- 🔄 **... und nun soll das Umsetzungskonzept Housing First in die Fläche bringen**
  - ▶ und dauerhaft implementieren...



# **Anforderungen an eine Regelfinanzierung von Housing First**

# Housing First – von der Projektförderung zur Regelfinanzierung

- **Nach wie vor ist für die meisten Housing-First-Angebote eine Projektförderung die Regel.**
  - ▶ Programme der Länder oder Kommunen als Geldgeber sorgen für Anschubfinanzierung
  - ▶ Besonderheit: Mittel für Wohnungsakquise *und* Wohnbegleitung
  - ▶ Vorteile der Projektförderung: Flexibilität beim Mitteleinsatz für Fördergeber und Träger, mindert Risiken in der Aufbauphase, keine Einzelfallprüfung der Bedarfe
  - ▶ Nachteile: Befristete Laufzeit und gedeckeltes Budget, freiwillige und /oder haushaltsabhängige Förderung
- **Welche Möglichkeiten der Überführung in eine Regelfinanzierung gibt es?**

# Die Förderung der SozialstiftungNRW

- ... ermöglicht flächendeckend den Einstieg in Housing First
- ... bietet eine Chance für alle Träger der Wohlfahrtspflege, die Housing First neu / erstmals umsetzen oder ihr Angebot stark erweitern wollen
  - ▶ Städte und Kreise müssen es wollen, aber (noch) nicht selbst umsetzen
- ... ist aber nur bedingt brauchbar als Überbrückung für Träger, die Housing First bereits umsetzen, aber noch keine Verstetigung erreicht haben
  - ▶ Konzeptionelle Anforderungen – die Förderung der SozialstiftungNRW ist eine „Anschubfinanzierung“
- ... ist keine Regelfinanzierung und deshalb auch ungeeignet zur Verstetigung bestehender Projekte
- **Umsetzungskonzept: Verstetigung von Anfang an mitdenken!**

# Anforderungen an die Regelfinanzierung

## **Individuelle Wohnbegleitung über Regelinstrumente**

- ▶ Mit gesetzlicher Grundlage und Leistungspflicht
- ▶ Vorlaufphase und „passive Phasen“ als Teil der Leistung

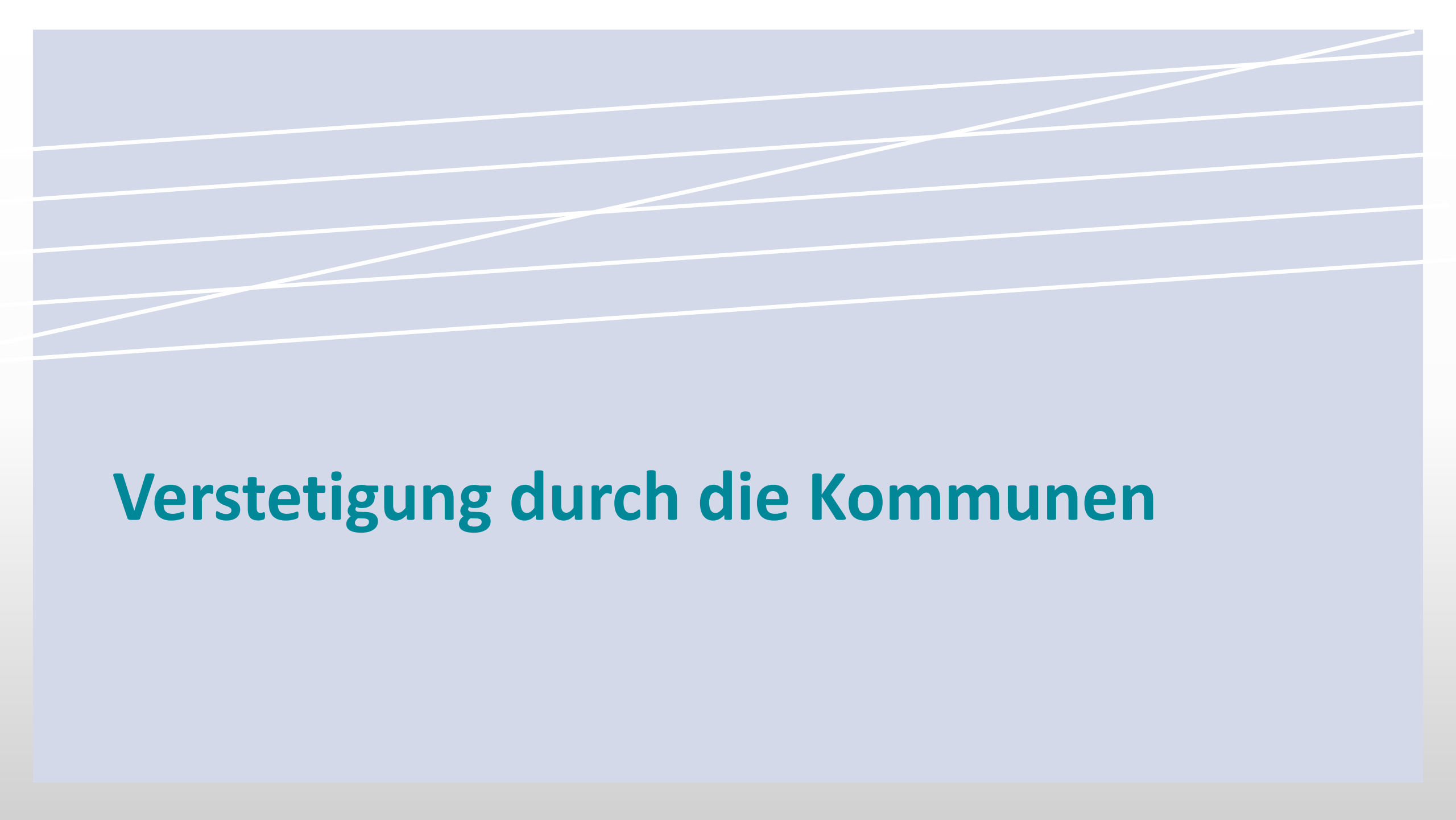
## **Bereitstellung von Wohnraum**

- ▶ Wohneigentum oder langfristig verfügbarer Wohnraum
- ▶ Wohnungsakquise als Daueraufgabe

## **Stabile Instrumente zur Reduzierung von Vermieterisiken**

## **Regelfinanzierung von Housing First lässt sich nicht mit einer einzigen Leistung realisieren**

- ▶ Mischfinanzierung und Wechsel der Systeme im Fallverlauf



# **Verstetigung durch die Kommunen**

# Kommunale Förderung auf Dauer?

🔍 ? ? ?

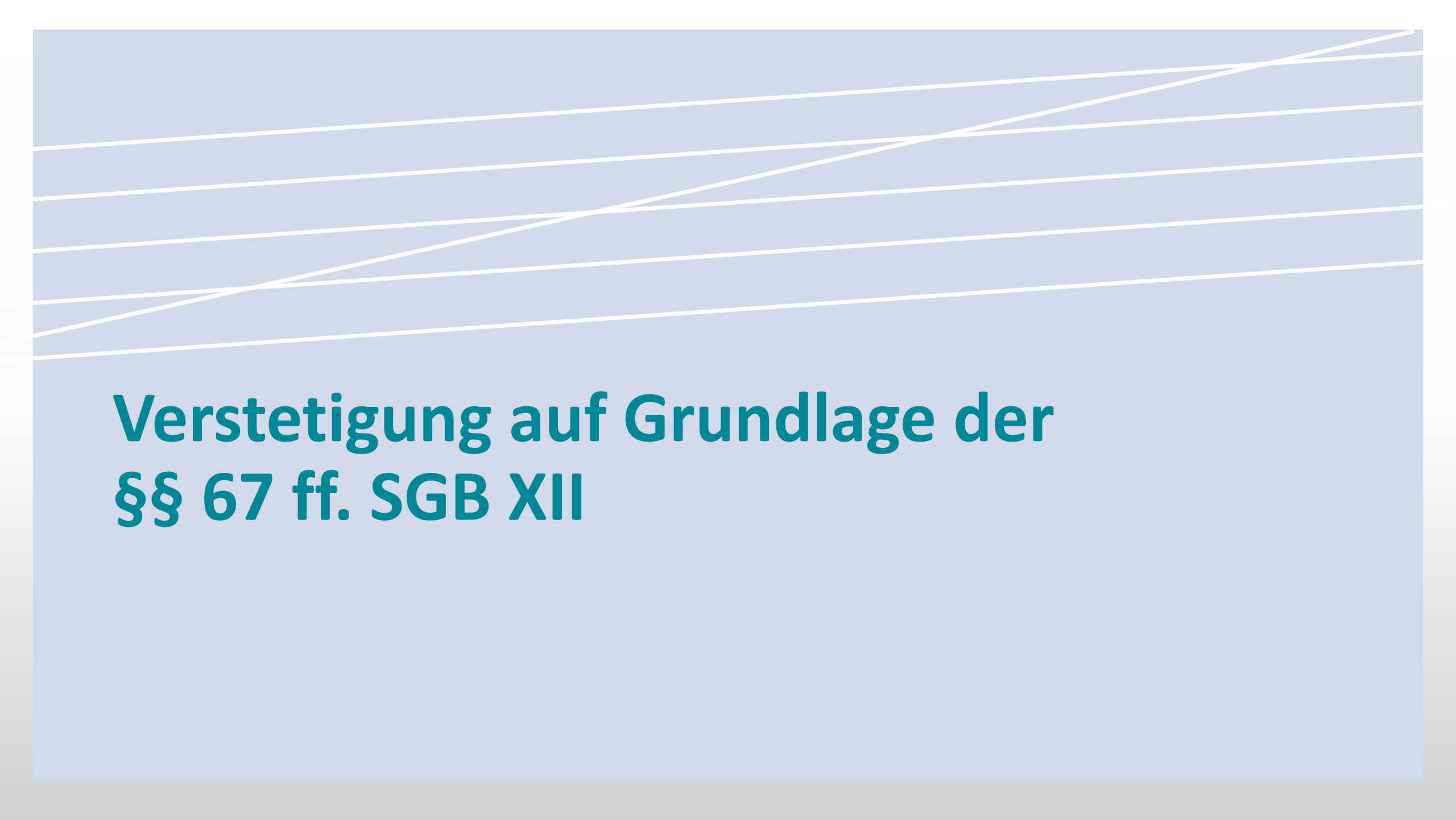
🔍 Gut sieht es dafür nicht aus.

🔍 Aber: Erfolgreiche Housing-First-Modellprojekte überzeugen auch (skeptische) kommunale Entscheider\*innen

▶ Effekte müssen nachgewiesen werden

🔍 Wenn Kommunen Housing First wollen, sind kommunale Fördermittel zwar knapp, aber nicht ausgeschlossen

🔍 Kommunale Mittel können Housing-First-Grundfinanzierung ergänzen



# **Verstetigung auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII**

# Weites Leistungsversprechen – nicht überall eingelöst und einlösbar

## Individueller und umfassender Leistungsanspruch

- ▶ Rechtsanspruch → Vorrang für Bedarfsdeckung bei rechtlichem Nachrang
- ▶ Auf die Person zugeschnittene Hilfe bis zur Einzelmaßnahme möglich
- ▶ Jede gewünschte Intensität und jede erforderliche Dauer
- ▶ Mit anderen Leistungen kombinierbar (→ Gesamtplan)
- ▶ ... und deshalb eigentlich geeignet, um Hilfen für die Zielgruppe von Housing First zu realisieren.

## Risiko für die Umsetzung: Unterschiedliche Ausführungsgesetze, Zuständigkeiten, Rahmenverträge, Leistungstypen und Verfahren

# Die Konstruktion der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

- 📌 **Die Norm: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**(Achstes Kapitel SGB XII – §§ 67 bis 69 SGB XII)
  - ▶ Abstrakte Definition und Konstruktion des Leistungsanspruchs
- 📌 **Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** (DVO zu §§ 67 ff. SGB XII)
  - ▶ Besteht Bedarf, rechtfertigt das „alle“ geeigneten Maßnahmen
- 📌 **Länder-Ausführungsgesetze zum SGB XII** regeln Zuständigkeiten.
  - ▶ NRW: örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe setzen getrennt-gemeinsam um.
- 📌 **Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII** definiert Leistungstypenkataloge
- 📌 **Verträge auf örtlicher Ebene und der Bedarf des Menschen** definieren Leistung.

# Leistungstypen nach §§ 67 ff. SGB XII in NRW für Housing First nutzen

- 🏠 **Für Vorlaufphase, Anbahnung und individuelle Wohnraumversorgung ohne klare (zeitliche) Perspektive**
  - ▶ Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (LT A2)
  - ▶ Zuständig: örtlicher Träger der Sozialhilfe
- 🏠 **Für die Wohnungsakquise**
  - ▶ Fachberatung und Prävention für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten: Soziale Wohnraumagentur für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (LT P1, Leistungsangebot 3)
  - ▶ Als Teil der Fachberatung oder als eigenständiges Angebot, bisher noch keine Umsetzungserfahrung
  - ▶ Zuständig: überörtlicher Träger der Sozialhilfe

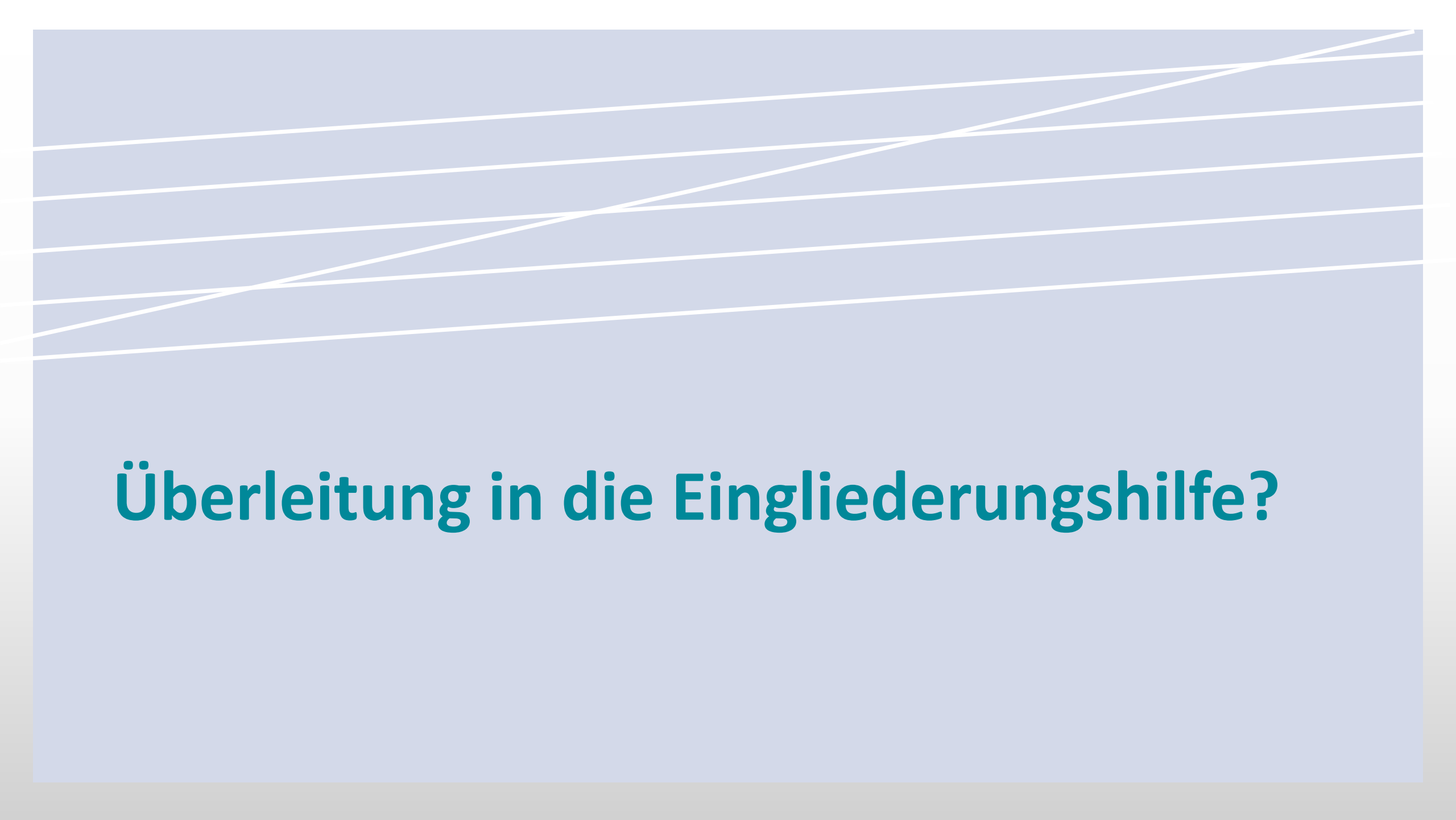
# Leistungstypen nach §§ 67 ff. SGB XII in NRW für Housing First nutzen (2)

## Für die Wohnbegleitung

- ▶ Flexible ambulante Wohnhilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“(LT A6)
  - Zielgruppe: „Ihr Leben ist häufig vom erheblichen Misstrauen gegenüber sozialen Kontakten und Beziehungen sowie durch Kontaktabbrüche, Regelverletzungen und Unzuverlässigkeit bei Terminen geprägt.“
- ▶ Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (LT A4)
  - Zielgruppe: Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Existenzsicherung, der Erlangung und Sicherung der Wohnung, der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung Beratung und teilweise persönliche Hilfen benötigen
- ▶ Zuständig: überörtlicher Träger der Sozialhilfe

# Zwischenfazit

- 🔹 **Housing-First-Angebote können in NRW gut auf der Grundlage von §§ 67 ff. SGB XII umgesetzt werden**
  - ▶ Zielgruppe verfügt in der Regel über Leistungsansprüche
  - ▶ Handicap FLS – aber Einzelfallanspruch muss nicht einzelfallbezogene Finanzierung und Einzelabrechnung heißen – besser wären Trägerbudgets
  - ▶ Verfahrenshindernisse machen ggf. Sondervereinbarungen erforderlich (Hilfeplan erst im Hilfeverlauf, Zeiten ohne Kontakt)
  - ▶ Hilfeketten sind denkbar – Betreuungskontinuität ist gewährleistet
- 🔹 **Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind endlich. Eine Befristung der Hilfe entspricht nicht den Prinzipien des Housing First. Was aber, wenn die sozialen Schwierigkeiten nicht überwunden werden können und Hilfen auf Dauer angelegt sein müssen?**



**Überleitung in die Eingliederungshilfe?**

# Der Weg in die EGH ist bei Personen mit chronifizierten Erkrankungen im deutschen Sozialrecht alternativlos

- **Einzige passende Rechtsgrundlage, die persönliche und auf Dauer gestellte Hilfe für den Personenkreis von HF ermöglicht, wenn ambulante Begleitung oder rechtliche Betreuung nicht reicht**
- **Neue und höhere Hürden? Teilhabeplanverfahren**
  - ▶ Begutachtung nicht erforderlich!
- **Überleitung aus einer Wohnbegleitung nach §§ 67 ff. SGB XII ist ggf. leichter zu organisieren als Überleitung aus Projektfinanzierung**
  - ▶ Vorlaufzeit, Überleitung kann längerfristig vorbereitet werden
  - ▶ Personenkontinuität kann hergestellt werden
- **Auch die EGH muss flexibler werden, damit Housing-First-Bedarfe gedeckt werden können.**

# Einfache Zugänge?

- 🎯 **Kleine Umfrage bei 34 öffentlichen und freien Trägern der EHG (2025)**
- 🎯 **Dauer des Antragsverfahrens: wenige Wochen bis „über ein Jahr“**
  - ▶ 48 %: „Eilverfahren“ bei besonders gefährdeten Personen möglich
  - ▶ 47 %: Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden oft auch deshalb (weiter) geleistet, weil „Anträge auf EGH nicht bearbeitet werden können“.
- 🎯 **Mehrfachdiagnosen als Zugangsproblem:** Trennung zwischen chronisch-mehrfachbeeinträchtigten abhängigkeiterkrankten Menschen und psychisch erkrankten Menschen (fast 60 % im Blitzlicht), schränkt Möglichkeiten drastisch ein, Personen mit Mehrfachdiagnosen zu begleiten.
- 🎯 **Viele weitere Handicaps: Kostendruck bei Leistungsträgern, „Abkehr vom BTHG“, Keine Kapazitäten/kein Personal der LE, Ausschluss von nicht krankheitseinsichtigen Menschen**

# Trotzdem: Hilfeketten in die EGH verlängern

## **Erster Schritt: Verbundene Hilfen**

- ▶ Doppelter Auftrag zur Kooperation: Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII als „Leithilfe“, die für Überleitungen zuständig ist. Träger der EGH sollen andere in die Teilhabeplanverfahren einbeziehen.

## **Zweiter Schritt: Überleitung**

## **Begünstigende Faktoren für eine gelingende Überleitung**

- ▶ Zeit für die Anbahnung der EGH ...
- ▶ ... und schnelle Überleitung, wenn die Voraussetzungen geklärt sind.
- ▶ Träger sind in beiden Leistungsbereichen aktiv ...
- ▶ ... und Übergänge sind auch hier ohne Wechsel der Bezugspersonen möglich.

# Fazit

- **NRW hat gute Voraussetzungen, um Housing First im Regelsystem der Hilfen zu verstetigen.**
- **Trotzdem: Dicke Bretter sind zu bohren, erst in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und dann schon wieder in der EGH ... das kann dauern.**
- **Verbundene Hilfen sind eine attraktive Lösung für die Probleme sozialstaatlicher Versäulung.**
- **Fehlende Ressourcen der öffentlichen Leistungsträger schränken die Spielräume ein – deshalb bleibt Wirkungskontrolle wichtig!**
- **Konzertiertes Vorgehen (der Verbände, Träger, Selbsthilfe) löst Blockaden**
- **und Hilfeketten müssen nicht neue Stufen bedeuten, wenn sich die Angebote an die betreuten Menschen anpassen.**